

Das neue Eichgesetz 2015

Seit 1. Januar 2015 sind das Mess- und Eichgesetz (kurz: MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (kurz: MessEV) in Kraft. Sie lösen damit das Eichgesetz (kurz: EichG) und die Eichordnung (kurz: EO) ab. Für die Verwender von Messgeräten und auch von Messwerten (neu) ergeben sich dadurch zum Teil neue Regelungen. Wir informieren Sie über die wichtigsten Neuerungen und Pflichten im Gebrauch von Waagen im eichpflichtigem Bereich.

Die Neuerungen im Überblick:

Antrag auf Eichung (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG)

Das MessEG verpflichtet die Verwender von Waagen, die Eichung 10 Wochen vor Ablauf zu beantragen.

Anzeigepflicht (§ 32 Abs. 1 und 2 MessEG)

Wer neue oder erneuerte Waagen verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG)

Verwender von Waagen müssen sicherstellen, dass Nachweise über erfolgte Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für 5 Jahre, aufbewahrt werden.

Beginn der Eichfrist (§ 37 MessEG)

Die Eichfrist beginnt mit der Inverkehrbringung bzw. beim Bereitstellen zur eichpflichtigen Verwendung beim Kunden. Nachweise über Lieferscheine o. ä. sind notwendig. Diese sind beim Verwender aufzubewahren.

Aufstellung, Gebrauch und Wartung (§ 23 MessEV)

„Wer ein Messgerät verwendet (...) muss es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind.“ Ebenso muss er „(...) sicherstellen, dass es innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird.“

Korrekte Verwendung von Messgeräten (§ 33 MessEG)

Messgeräte müssen bestimmungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt, gewartet und verwendet werden. Voraussetzung dazu ist die bestimmungsgemäße Verwendung entsprechend der Bedienungsanleitung und Einhaltung des zulässigen Messbereichs.

Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die Kennzeichnung von Messgeräten wurde neu geregelt. Es wird nun der Beginn der Eichfrist (i.d. R. das Jahr der Eichung) gekennzeichnet (a bzw. b) und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist. Den Ablauf der Eichfrist kann man auf einer optional angebrachten Hinweismarke (c) erkennen.



Haben Sie weitere Fragen? Bitte Sprechen Sie uns an.